



Bezirksregierung Köln



Herausgeber:

Bezirksregierung Köln
– Regionalplanungsbehörde –
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147-2351
Fax: 0221/147-2905
e-mail: gep@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Copyright

Layout, Texte und Karteninhalte:
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:
Topografische Karten, Land NRW

03. November 2009

REGIONALPLAN
für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

16. Planänderung

Stand: November 2009

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) Lindlar-Horpe, Gemeinde Lindlar

Inhalt

1. Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, wurde mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 21.09.2000 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 21.05.2001 (MBI. NW 2001, S. 196) bekannt gemacht.

Die 16. Planänderung umfasst:

- räumlich: - nördlich an den bereits dargestellten GIB Lindlar-Horpe angrenzende Bereiche in der Gemeinde Lindlar
- sachlich: - die nördliche Erweiterung des GIB Lindlar-Horpe in Richtung Ortsteil Fenke und im Gegenzug die Reduzierung des bestehenden GIB in Richtung Hinterrübach.

Der Regionalrat beschloss die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens in seiner 13. Sitzung am 13. Juni 2008.

Die Fristen, innerhalb der sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Bedenken und Anregungen zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im September 2008.

Die 16. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 16. Sitzung am 27. März 2009 in der Fassung des Erörterungstermins (Stand: Dezember 2008) aufgestellt und der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Planänderung ist genehmigt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. September 2009, Az.: 322 – 30.16.04.16) und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 25 vom 03.11.2009, S. 528) bekannt gemacht.

Der bekannt gemachte Plan, die Begründung der Planaufstellung und eine zusammenfassende Umwelterklärung werden zur Einsicht beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde), dem Oberbergischen Kreis, der Gemeinde Lindlar und der Gemeinde Engelskirchen niedergelegt.

2. Planbegründung

Der Industriepark Klause (IP Klause) ist bis auf einige Einzelflächen nahezu vollständig belegt. Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet im direkt nord-westlich anschließenden Bereich in Richtung des Ortsteils Fenke zu erweitern.

Die Notwendigkeit, dass neue gewerbliche Bauflächen in diesem Gebiet ausgewiesen werden müssen, ergibt sich aus folgenden Sachverhalten: Zum einen besteht ein konkreter und aktueller Erweiterungsbedarf eines Betriebes, der sich am nordwestlichen Rand des IP Klause (im südwestlichen Anschluss des Änderungsbereiches) befindet. Für dieses Unternehmen kann eine funktionsgerechte Erweiterung in der vorgesehenen Größenordnung von ca. 6 ha nur auf den Flächen des in Rede stehenden Planbereiches erfolgen. Im Osten, Süden und Nord-Westen ist der Firmenstandort entweder durch Bebauung oder durch die Kreisstrasse K 21 eingeschlossen. Dem regional bedeutsamen Betrieb soll durch die zusätzlichen Flächen die Standortsicherung ermöglicht werden.

Auch von anderen im IP Klause ansässigen Firmen werden auf Grund betrieblich-funktionaler Voraussetzungen zusätzliche Bauflächen insbesondere für den nord-westlichen Erweiterungsbereich nachgefragt.

Im geltenden Regionalplan Köln sind für den IP Klause zwei potenzielle Erweiterungsbereiche vorgesehen.

Zum einen ist dies die Erweiterung im südlichen Anschluss an den IP Klause in Richtung Weyer. Ein zur Zeit laufendes Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar sieht die gewerbliche Entwicklung dieses Gebietes vor. Die Flächen sollen vor allem für Neuansiedlungen und Auslagerungen von Betrieben mit Standortproblemen aus Lindlar und Engelskirchen genutzt werden.

Der zweite regionalplanerisch abgesicherte Erweiterungsbereich des GIB Lindlar-Horpe erstreckt sich westlich des bestehenden IP Klause jenseits der K 21 in Richtung Vorder- und Hinterrübach. Durch die Gemeinde Lindlar wurde dargelegt, dass eine Erweiterung des IP Klause in diesem Bereich auf Grund der Besitzverhältnisse und des dort befindlichen

landwirtschaftlichen Betriebes langfristig nicht umsetzbar ist.

Zudem ist festzustellen, dass auf Grund der Topographie zwischen Vorder- und Hinterrübach (Muldenlage) eine funktionsgerechte Erschließung und Anbindung gewerblicher Flächen nur mit hohem technischem und wirtschaftlichem Aufwand umsetzbar ist.

Aus siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Gründen ist die Überschreitung der K 21 zudem als ungünstig zu bewerten.

Die notwendige Erweiterung des IP Klausen kann neben der dargestellten Entwicklung im südlichen Bereich demnach nur im Norden erfolgen.

Die Gemeinde Lindlar hat daher in Abstimmung mit der Gemeinde Engelskirchen angeregt, den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich westlich der K 21 zu streichen und die vorgesehene nord-westliche Erweiterung des IP Klausen durch Darstellung eines GIB regionalplanerisch abzusichern.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

3.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Umwelterwägungen

Nach den Vorgaben des § 15 LPlG NRW (i.V. mit § 2 Plan-Verordnung zum LPlG NRW) ist bei Neudarstellungen von Siedlungsbereichen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planalternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Vor der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die in ihren umweltbezogenen Aufgabenbereichen betroffenen Behörden und Stellen im Rahmen des Scopings vom 21. Dezember 2007 bis zum 25. Januar 2008 schriftlich zur Stellungnahme zu Untersuchungsumfang, Detaillierungsgrad und Datenlage aufgefordert. Insbesondere wurde eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Schutzgütern Landschaft/Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Boden gefordert. Der schutzgüterübergreifende Themenkomplex Walderhaltung bei allen genannten Anregungen im Vordergrund.

Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden: Ziel der Regionalplanänderung ist die Erweiterung des GIB Lindlar-Horpe um ca. 28 ha im nord-westlichen Anschluss an den bereits bestehenden Siedlungsbereich. Diese Neudarstellung in Richtung Fenke umfasste im ursprünglichen Planentwurf ca. 31 ha. Landesplanerische Voraussetzung für diese Planung ist die gleichzeitige Rücknahme des GIB-Reservebereichs westlich des IP Klausen jenseits der K 21 (Richtung Hinterrübach) in einer Größe von ca. 34 ha. In der regionalplanerischen Bilanz wird somit kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.

Der Umweltbericht macht deutlich, dass die ökologische Wertigkeit der genannten Flächen nicht vergleichbar ist. Im nord-westlichen Erweiterungsbereich sind über die Hälfte der Flächen bewaldet, wobei ca. 2/3 davon z.T. besonders schützenswerte Laubwälder sind (Biotopkatasterfläche BK 4910-193 Laubmischwald mit Steinbruch südl. Fenke). Diese Biotopstrukturen stehen in ökologischen Austauschbeziehungen zu dem im Osten direkt angrenzenden Naturschutzgebiet (NSG) „Felsenthal“. Der Verlust dieser Waldbereiche wird nicht nur zu Eingriffen in wertvolle Lebensräume führen, sondern auch zu einer Verschlechterung der Erholungsmöglichkeiten der ortsansässigen Bevölkerung und zu einer

dauerhaften Störung des Landschaftsbildes. Die geplante Erweiterung lässt den IP Klausen bis auf ca. 100 m an den Ortsteil Lindlar Fenke heranrücken, was eine erhöhte Immissionsbelastung der dort lebenden Menschen zur Folge haben wird.

Der im geltenden Regionalplan vorgesehene potenzielle Erweiterungsbereich im Nord-Westen des IP Klausen ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Freiräumen. Die ausgedehnten Grünlandbereiche sind ökologisch bewirtschaftet und durch verschiedene Landschaftselemente gegliedert. Der in Rede stehende Bereich ist topographisch durch eine Muldenlage geprägt, die im Nord-Westen zu einer Kuppe aufsteigt.

Es wird daher festgestellt, dass der Bereich der nord-westlichen GIB Neudarstellung für die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit, Landschaft/Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Klima/Luft qualitativ höhere Wertigkeiten aufweist als die im Regionalplan dargestellte Erweiterungsfläche.

Auf Grundlage der o.g. Ergebnisse des Umweltberichts wurde zur Minimierung der zu erwartenden Umweltwirkungen einer nord-westlichen Erweiterung bereits die Abgrenzung des Entwurfs der Regionalplanänderung angepasst. Im Gegensatz zu den ersten Entwürfen wurde der wertvollste der betroffenen Waldbereiche (BK 4910-193 Laubmischwald mit Steinbruch südl. Fenke) zwischen dem verbleibendem Erweiterungsbereich und der Ortslage Fenke aus dem Änderungsbereich herausgenommen. Somit bleibt nicht nur ein wertvolles Biotop mit Austauschbeziehungen zum NSG „Felsenthal“, sondern auch ein Sichtschutz-, Immissionsschutz- und Erholungswald für den Wohnstandort Fenke erhalten.

Die GIB-Neudarstellung reduziert sich damit auf ca. 28 ha gegenüber des ursprünglichen Reservebereiches von ca. 34 ha, wodurch auch die ökologische Bilanz verbessert wird.

Um die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild zu reduzieren wurde in den textlichen Erläuterungen des Regionalplans ein Hinweis aufgenommen, der darauf hinwirken soll, dass dieses Kriterium bei der nachfolgenden bauleitplanerischen Entwicklung der Erweiterungsflächen des GIB besonders zu berücksichtigen ist.

3.2 Alternativenprüfung

Bei der Gesamtüberarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, wurden im Sinne der landesplanerischen Zielsetzungen des LEP NRW die gewerblichen Entwicklungsflächen der Kommunen Lindlar und Engelskirchen im GIB Lindlar-Horpe interkommunal gebündelt. Weitere neue potenzielle Standorte für eine gewerbliche Entwicklung in den Gemeindegebieten sind nicht im Sinne der Regionalplanung und wurden daher im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht untersucht.

Da die ursprüngliche Erweiterungsfläche des IP Klausen in Richtung Nord-Westen langfristig nicht umsetzbar ist, weitere bauliche Entwicklungen in den Osten durch das NSG „Felsenthal“ und in den Süden durch die Ortslagen Remshagen, Horpe, Lindlar sowie wegen der Topographie nicht möglich sind, ist die nord-westliche Erweiterung die regionalplanerisch relevante Alternative. Diese wird weiterhin dadurch gestützt, da der dringend notwendige Erweiterungsbedarf einer vor Ort ansässigen Firma betriebsbedingt nur in diesem Bereich umgesetzt werden kann.

3.3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (vgl. § 4 ROG) gemäß § 14 Abs. 2 LPIG NRW

In das Beteiligungsverfahren wurden 10 Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken eingebracht und erörtert. Nachfolgend werden die Beiträge näher erläutert:

Die Landwirtschaftskammer NRW und sinngemäß der Rheinische Landwirtschaftsverband hatten gegen die Regionalplanänderung erhebliche Bedenken geäußert, da diese zu einem weiteren Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen führen werde. Da die Neudarstellung von GIB zu ca. 12 ha Waldverlusten führen wird, kommt es nach den Ausführungen des Umweltberichts zu zusätzlichen Kompensationsverpflichtungen (Waldneuanlagen) auf landwirtschaftlichen Flächen. Da weder Lindlar noch Engelskirchen – nach Meinung der Landwirtschaftskammer NRW – zu den waldarmen Gemeinden zählen, ist ein flächenbezogener Waldausgleich nicht notwendig. Am 10.11.2008 gab es zu diesem Sachverhalt eine Besprechung zwischen der Gemeinde Lindlar, der Landwirtschaftskammer NRW, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW in der ein forstwirtschaftlicher Ausgleich in einem Flächenverhältnis von 1:0,5 in der nachfolgenden Bauleitplanung festgelegt wurde. Die naturschutzfachliche Kompensation soll größtenteils im Zuge ökologischer Aufwertungen vorhandener Waldbestände erfolgen. Vor dem Hintergrund dieses Besprechungsergebnisses erteilte die Landwirtschaftskammer NRW und der Rheinische Landwirtschaftsverband ihr Einvernehmen zu ihren vorgebrachten Bedenken.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hatte Bedenken gegen die Neudarstellung der GIB-Flächen im Norden. Da sich die Abgrenzung im Laufe des Erarbeitungsverfahrens verändert hat und der Bereich in Hinterrübach nun komplett entfallen wird, wurde dazu vom Landesbüro Einvernehmen erteilt.

Weiterhin wurde vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zu bedenken gegeben, dass bei einer weiteren baulichen Entwicklung das NSG „Felsenthal“ von der umgebenden Landschaft abgekoppelt werden könnte. Daher wurde eine weitere Rücknahme bzw. Abrundung des Plangebietes gegenüber dem NSG „Felsenthal“ vorgeschlagen. Soweit diese Abgrenzung im regionalplanerischen Maßstab nachvollzogen werden konnte, wurde dieser Anregung mit der vorliegenden Abgrenzung entsprochen.

Das Landesbüro trug vor, dass es bei der vorgelegten Planung zu Bodenversiegelung und -modellationen und damit zu weit reichenden Auswirkungen auf das Grundwasser und den örtlichen Wasserhaushalt kommen kann. Dies kann wiederum Auswirkungen auf das NSG „Felsenthal“ und seine geschützten Arten haben. Von der BPB wurde ausgeführt, dass im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung festgesetzt werden müssen, um ein Versiegen der vorhandenen Quellen zu verhindern. Eine direkte Auswirkung auf das NSG „Felsenthal“ ist auf Grund des örtlichen Reliefs und der Fließrichtung des Oberflächenwassers nicht zu befürchten. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hielt seine Bedenken in diesem Punkt aufrecht.

Das Landesbüro gab zu bedenken, dass die Waldinanspruchnahme zu einer Verschlechterung der Naherholungsmöglichkeiten insbesondere der örtlichen Bevölkerung führen werde. Durch die nun reduzierte Darstellung des Entwurfs kann auch der örtliche Waldwanderweg südlich des wertvollen Waldbestandes erhalten bleiben. Aus diesem Grund erfolgte für diesen Sachverhalt Einvernehmen mit dem Landesbüro.

Das Landesbüro forderte die Erstellung eines Artenschutzgutachtens bereits im Regionalplanänderungsverfahren, da sich bedingt durch die räumliche Nähe zum NSG „Felsenthal“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte abzeichnen. Der BPB sind im Verfahren zur Erarbeitung des Umweltberichtes bzw. der Regionalplanänderung keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Arten nach § 42 BNatSchG bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgetragen worden. Die fachlich betroffenen Stellen wurden beteiligt und im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens wurde der Planbereich untersucht, ein Umweltbericht sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Diese Vorgehensweise, nur bei einem hinreichend begründetem Verdacht weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen vom Planungsträger zu fordern, ist mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt. Werden im Verlauf der nachfolgenden Bauleitplanverfahren das Vorkommen planungsrelevanter Arten bestätigt, sind zur weiteren naturschutzfachlichen und rechtlichen Beurteilung entsprechende Untersuchungen zu erstellen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände hielt die Bedenken aufrecht.

Gleiche Bedenken formulierte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Die Beseitigung der Waldbestände im Plangebiet führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen streng geschützter Tierarten und damit zu naturschutzrechtlichen Restriktionen. Nach den vorliegenden Informationen des LANUV NRW sowie der vorzufindenden naturräumlichen Strukturen im nord-westlichen Erweiterungsbereich ist davon auszugehen, dass für den Großen Abendsegler, das Große Mausohr, den Grauspecht und den Rotmilan Lebensstätten im Planbereich vorzufinden sind. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchung sollte bereits im Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt werden, da nicht für alle streng geschützten Arten CEF Maßnahmen geschaffen werden können und somit die nachfolgenden Bebauungspläne dann nicht umsetzbar sind. (Vgl. Argumentation der BPB zum Bedenken des Landesbüros weiter oben.) Die Bedenken des LANUV NRW werden aufrecht gehalten.

Weiterhin formulierte das LANUV NRW Bedenken gegenüber der nicht durchgeführten Alternativenprüfung. Die BPB verweist darauf, dass sich aus Sicht der Regionalplanung keine weitere Standortalternative ergibt (vgl. 3.2). Das LANUV NRW hält seine Bedenken aufrecht.

Der Rheinisch-Bergische Kreis wies darauf hin, dass die Folgen der nord-westlichen GIB-Erweiterung für das Landschaftsbild eingehender untersucht werden müssten. Um die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft/ Landschaftsbild zu reduzieren, wurde in den textlichen Erläuterungen des Regionalplans ein entsprechender Hinweis aufgenommen, der darauf hinwirkt, dass dieses Kriterium bei der nachfolgenden Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen ist. Dazu erteilte der Rheinisch-Bergische Kreis sein Einvernehmen.

3.4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW

Im Beteiligungsverfahren wurden von einer Privatperson und einer Bürgerinitiative (276 Unterschriften) jeweils eine Stellungnahme abgegeben:

Die geplante nord-westliche Erweiterung des IP Klausen wird nicht generell in Frage gestellt. Vielmehr führen die Bürger an, dass die Planung aus ihrer Sicht bei der derzeitigen

ökonomischen Lage völlig überdimensioniert ist. Im IP Klausur gibt es einen Leerstand von mindestens 20.000 m². Das Gewerbegebiet kann bei der ausgeprägten Kuppenlage und der geplanten baulichen Ausgestaltung mit 9 m hohen Böschungen und 12 m hohen Gebäuden nicht in die Landschaft integriert werden. Das typische, historisch gewachsene, naturnahe Landschaftsbild wird somit zerstört. In den Planungen fehlt die Berücksichtigung von Sicht- und Schallschutz für den angrenzenden Ortsteil Fenke, da der vorhandene Mischwald, der diese Funktion zur Zeit übernimmt, entfernt werden soll.

Der örtlichen Bevölkerung geht ein ökologisch wertvolles Naherholungsgebiet verloren, das nicht durch Aufforstungen an anderer Stelle ersetzt werden kann. Die Gemeinde Lindlar handelt gegen ihr Selbstverständnis als Fern- und Naherholungsgebiet.

Der Waldverlust wird zur Zerstörung eines wertvollen Biotops führen, negative Folgen für das lokale Klima haben und zu weiteren Problemen bei der Regenrückhaltung und der Wasserführung der örtlichen Quellen führen.

Es wird eine erhöhte Belastung des Ortsteils Fenke mit Lärm- und Geruchs- immissionen erwartet, was zu einer Einschränkung der dortigen Lebensqualität führen wird. Die lokale Umweltsituation ist bereits durch das bestehende Gewerbegebiet belastet.

Das Vorhaben sollte daher noch einmal überdacht, kritisch geprüft und die Bürger vor Ort beteiligt werden. Ziel sollte ein Kompromiss sein, der für alle tragbar ist.

Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger basieren auf dem alten Planungsstand vom Juni 2008, der auch dem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat zu Grunde lag. Da die Gemeinde Lindlar parallel zum Regionalplanänderungsverfahren die notwendigen Bauleitplanverfahren betreibt, wurde die örtliche Bevölkerung im Rahmen dieser Verfahren wiederholt direkt beteiligt. Die genannten Bedenken und Anregungen wurden dabei vorgetragen.

In der Folge wurden die Planungen von der Gemeinde Lindlar überarbeitet. Die vorgesehene Erweiterung im nord-westlichen Bereich des IP Klausur wurde reduziert. Der ökologisch wertvollste Waldbereich zwischen dem Ortsteil Fenke und dem Plangebiet bleibt dadurch erhalten. Der Waldgürtel wird durch Kompensationsmaßnahmen entsprechend ergänzt und erweitert, damit ein besserer Sicht- und Immissionsschutz gewährleistet ist. Die notwendigen immissionsrechtlichen Abstände, die durch den Abstandserlass NRW vorgegeben sind, können so eingehalten werden. Durch die neue Abgrenzung bzw. Reduzierung kann auch der Waldwanderweg südlich Fenke erhalten bleiben. Somit konnte eine von den Bürgerinnen und Bürgern geforderte Kompromissplanung erreicht werden.

Der vorliegende Regionalplanentwurf (vgl. Anlage 2 dieser Drucksache) hat die veränderte Abgrenzung soweit im regionalplanerischen Maßstab möglich übernommen.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung der Umweltauswirkungen von Regionalplänen (vgl. § 14 Abs. 7 LPIG NRW) insbesondere im Verfahren nach § 32 LPIG NRW sowie über die Beteiligung der BPB in Fachplanungs- bzw. Zulassungsverfahren nach § 4 Abs. 2 LPIG NRW. Weitergehende Überwachungsmaßnahmen werden im Bauleitplanverfahren festgelegt.

Als wesentliche Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Planumsetzung die Versiegelung und Überbauung von bislang unversiegelten Flächen im Plangebiet anzusehen. Hier sind im Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen an die Verminderung und den Ausgleich der Eingriffe zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der Überwachung erfolgt durch die Baugenehmigungsbehörde und die Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises (§ 9 Landschaftsgesetz (LG) NW bezüglich der Überwachung und § 13 (1) LG NW bezüglich der Unterstützung durch die Landschaftswacht). Hierzu gehört auch die Entwicklungskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen. Einwirkungen durch potentielle Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Spiegelungen und Gerüche) werden im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sein bzw. vom Umweltamt überwacht.

4. Gegenüberstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln mit der genehmigten und bekannt gemachten 16. Planänderung

4.1 Änderung der textlichen Darstellung

Im Kapitel B.3.2 „Regionale GIB-Ziele“ der textlichen Darstellung des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln wird das Ziel 4 geändert und lautet wie folgt:

Ziel 4 (Oberbergischer Kreis)
Die Erweiterungen des GIB Lindlar-Horpe in Richtung Weyer und in Richtung Fenke sind interkommunal von den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen zu planen und umzusetzen.

Im Kapitel B.3.2 „Regionale GIB-Ziele“ der textlichen Darstellung des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln wird eine neue Erläuterung eingefügt:

Erläuterung:

- (2) Die Erweiterungsfläche des GIB Lindlar-Horpe in Richtung Fenke liegt innerhalb eines aus Sicht des Schutzgutes `Landschaft / Landschaftsbild` besonders empfindlichen Bereiches. Aus diesem Grund soll im nachfolgenden Bauleitplanverfahren durch geeignete Maßnahmen eine landschaftsgerechte Einbindung der neuen gewerblichen Bauflächen erfolgen.

4.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung und die Änderung der Erläuterungskarte sind unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte` wiedergegeben.



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

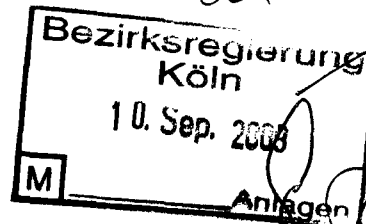
Datum: 8. September 2009
Seite 1 von 2

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

über die

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln



Aktenzeichen:
- 322 - 30.16.04.16
bei Antwort bitte angeben

Heike Jaehrling
heike.jaehrling@mwme.nrw.de
Telefon 0211 837-4131
Telefax 0211 837-4206

**16. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk
Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Gemeinde
Lindlar;**

GIB Lindlar-Horpe

Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 31. März 2009; Az.:32/61.6.2-
2.11.16

Mit Bericht vom 31. März 2009 hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat am 27. März 2009 aufgestellte oben genannte Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Gemeinde Lindlar zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Regionalplanes.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Call NRW 01803 100 110
Bürger- und ServiceCenter
9 ct/min aus dem Dt. Festnetz

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur
Niederlegung gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz unmittelbar
nach Bekanntmachung.

Seite 2 von 2

Im Auftrag


Michael Gädtke